

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien



MITEINANDER
MEHR ERREICHEN

GEWINNABEIT ÖGB

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

Zl. 34.401/20-3a/93 MagFr/G1
SP-VI

247

13. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeits-
marktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)
und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an
das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden
(Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erlaubt sich zu den
oben angeführten Gesetzesentwürfen folgendermaßen Stellung
zu nehmen:

Zunächst ist festzuhalten, daß der Österreichische Gewerk-
schaftsbund zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben im Grund-
satz positiv eingestellt ist. Dies allerdings nur unter der
Voraussetzung, daß die unserer Ansicht nach wesentlichen
Rahmenbedingungen gegeben sind.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat diesen Grundsatz
bereits in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1993 ausgespro-
chen.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß in den vorlie-
genden Gesetzesentwürfen Vorschläge des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Berücksichtigung gefunden haben; einige
wichtige Forderungen sind jedoch unberücksichtigt geblieben.

So sind die an zentraler Stelle zu setzenden Finanzierungs-
bestimmungen in keiner zufriedenstellenden Weise geregelt
worden.

Auch die Gestaltung des Mitwirkungsrechtes der Interessen-
vertretungen - aber auch die Abgrenzung der Kompetenzen
zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie jene zwischen
Bundes- und Länderebene soll noch klarer ausfallen.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl - Telefax (0 22 2) 534 44 204 - Telegramm-Adresse: Gewebund Wien - Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN - Kto-Nr.: 01010 225 007 - PSK WIEN - Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

www.parlament.gv.at

Schließlich scheint die zeitgerechte Entwicklung eines Dienstrechtes (im Einvernehmen mit der Personalvertretung) vor Inkrafttreten der Reform nicht gesichert zu sein.

Im Detail wird folgendes angemerkt:

1. ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ

Zu § 3 Abs.2

Ziffer 4 Nach dem Wort "Leistungserbringung" soll noch der Zusatz "des Arbeitsmarktservice" eingefügt werden.

Ziffer 5 lit.d Diese Bestimmung sollte geändert werden. Die Bundesorganisation verfügt nicht wirklich über die Möglichkeit, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sorgen. Zu den wichtigsten Einnahmenquellen zählen ja Arbeitslosenversicherungsbeiträge und die Bundesbeiträge. Diese können nicht unmittelbar von der Bundesorganisation beeinflußt werden.

Ziffer 5 lit.e Anstelle der Formulierung "Beschäftigung und Berufswelt" sollte die Formulierung "Beruf, Berufsbildung sowie berufliche Weiterbildung und Berufsinformation" verwendet werden.

In Ziffer 5 sollen noch zusätzlich als lit.f, g, h, die Voraussetzungen:

- * Bereitstellung von Unterlagen für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung
- * Erarbeitung von Richtlinien für die Forderung der beruflichen Bildung
- * Dokumentation und Information bezüglich Daten zur Arbeit und Beruf; Öffentlichkeitsarbeit

eingefügt werden

Zu Z.6 Hier sollen nach dem Wort "Arbeitsmarktservice" noch die Worte "Koordinierung der Forschung und Forschungs-umsetzung" eingefügt werden.

Zu § 3 Abs.3

In Betonung des Grundsatzes nach Dezentralisierung sollte der Abs.3 dahingehend ergänzt werden, daß die Landesebene in die Gestaltung der Richtlinien einzubeziehen ist.

Zu § 5

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates sollte auch die Beschlusfassung über die in § 3 Abs.2 AMSG festgelegten Aufgaben zählen, um den Grundsatz der Mitbestimmung der Interessenvertretungen stärker zu akzentieren.

Zu § 7

Abs.1 Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß der Vorstand bei seiner Tätigkeit an die vom Aufsichtsrat festgelegten Schwerpunkte gebunden ist.

Abs.2 Die Vertretung der Bundesorganisation nach außen durch 2 Vorstandsmitglieder lässt eine Vertretungshandlung gegen den Willen des Vorsitzenden zu (durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder).

Die Vertretung durch den Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter wäre eine sinnvollere Lösung.

Zu § 10

In die Aufgabenstellung des § 10 sind ausdrücklich das Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung der bundesweiten Richtlinien des § 3 sowie wesentliche Kompetenzen, die sich aus der Dezentralisierungsmaxime ergeben, wie z.B. die Hoheit über die Verteilung des jeweiligen Landesbudgets, einzubeziehen.

Zu § 12

Abs.1 Förderungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sollten ebenso zum Aufgabenbereich des Landesdirektoriums zählen. Abgrenzungen könnten nach der Förderhöhe bzw. nach der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer getroffen werden.

Abs.6

Eigens vorgesehen werden sollte ein Ausschuß für Leistungsangelegenheiten - ebenso ein Kontrollausschuß. Dieser sollte nur den (weiteren) Mitgliedern des Landesdirektoriums verantwortlich sein - nicht dem Landesgeschäftsführer.

Dadurch soll auch auf Landesebene die Überwachung der Geschäftsführung durch die mitwirkenden Interessenvertretungen sichergestellt werden.

Zu § 22

Dem Bundessozialamt sollte der entsprechende Zugriff zu den Daten offenstehen.

Dies wäre besonders für den Vollzug des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wichtig. Daher sollte die Datenübermittlung durch das AMS als Verpflichtung gestaltet werden.

Zu § 23

In Abs.2 5.Zeile sollte die unterstrichene Wortpassage eingefügt werden: "mit denen sie versichert sind bzw. waren", weil auch Informationen über noch aufrechte Dienstverhältnisse wesentlich sind.

Zu § 25

Die Erlassung einer Geschäftsordnung nur "über Vorschlag des Vorstandes" halten wir für nicht ausreichend. Der Aufsichtsrat sollte den Vorstand zur Erstellung einer Geschäftsordnung beauftragen können.

Dabei sollten auch die wesentlichen Inhalte vorgegeben werden.

Im weiteren sollte vor Beschußfassung der Geschäftsordnung die Landesdirektoren angehört werden.

Wichtig wäre auch festzulegen, daß bestimmte Geschäftsfälle, deren Erledigung sich der Aufsichtsrat vorbehalten will, in der Geschäftsordnung genannt werden können.

Schließlich sollte vor Erlassung einer Geschäftsordnung durch das BMAS eine Begutachtung durchgeführt werden.

Zu § 26

Hier wären die Aufgaben wie z.B. Berufsinformation und Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Förderung der Weiterbildung und Umschulung konkret zu nennen.

Im § 26 soll auch die Aufgabe festgelegt werden, den "erstmaligen" Berufseinsteigern (wie den SchulabgängerInnen) entsprechende Hilfe, vor allem durch Informationstätigkeit der Berufsinformationszentren anzubieten.

Zu § 27

Abs.2 Hier sollte die gleichlautende Änderung wie sie für § 3 Abs.2 Z.5 lit.e vorgeschlagen wurde, hineingenommen werden, wobei die regionale Aufgabenerfüllung noch festzuschreiben wäre.

Abs.3 Gewisse Aufgaben sollten weiterhin an geeignete Einrichtungen (Schulungseinrichtungen) übertragen werden können.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes wäre eine Klarstellung erforderlich. Eine analoge Ergänzung wäre auch in § 29 Abs.3 vorzusehen.

§ 28 Abs.4

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß Arbeitslose und Arbeitnehmer keine Kosten zu tragen haben.

Zu § 37

Wie schon bei der Gestaltung der bundesweiten Richtlinien sollte auch hier die Landesebene einbezogen werden.

Zu § 39

Abs.1 Die Einbeziehung der Landesebene sollte auch bei der Erstellung des Personalplanes vorgesehen werden.

Abs.4 Die Herstellung des Einvernehmens zwischen BMAS und BMF in Bezug auf die Genehmigung des Voranschlag ist unserer Auffassung nach nur gerechtfertigt, wenn seitens des Bundes tatsächlich ein wesentlicher Beitrag zum Budget des AMS geleistet wird.

Zu § 41

Der weitgehenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten kann wegen des nicht gesicherten Bundesbeitrages nicht zugestimmt werden.

Zu § 43

Die Anwendung der § 2 und 3 des 1.Hauptstückes und der Hauptstücke 2 und 3 ist durch die gegenständliche Fassung nicht vorgesehen. Somit ist keine Gewähr für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gegeben.

Ein weiterer problematischer Umstand besteht darin, daß der Kollektivvertrag durch Einzelvereinbarung unterlaufen werden kann.

Zu § 44

Sowohl bezüglich Kollektivvertrag wie auch bei allfälligen Richtlinien sollten die wesentlichen Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer wie etwa Arbeitszeit, Entlohnung, Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses ausdrücklich genannt werden.

Zu § 48

Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann sich mit den Bestimmungen über die Finanzierung nicht einverstanden erklären. Diese stellen sogar einen Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage dar:

- * So ist die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der Hälfte des Verwaltungsaufwandes nicht mehr vorgesehen.
- * Die Verpflichtung einen Bundesbeitrag zur Notstandshilfe zu leisten kommt nach dieser Bestimmung nicht zum Tragen. Der Beitrag wäre ja nur zu leisten, wenn der Aufwand - bei Ausnahme des Aufwandes für aktive Arbeitsmarktpolitik - die Einnahmen übersteigt, wobei jedoch der Beitrag für aktive Arbeitsmarktpolitik zu den Einnahmen gerechnet würde.
- * Der Beitrag des Bundes zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik ist nicht bestimmt.
- * Die derzeit geltende vorschussweise Bestreitung des gesamten Aufwandes durch den Bund ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Diese Verpflichtung ist eingeschränkt auf die Leistung eines Beitrages zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik.

- * Auch für die Instandhaltung der übergegangenen Gebäude sind keine Bundesmitteln vorgesehen.
- * Zu § 49: Ohne Beitragsverpflichtung von Selbständigen, Bauern, Freiberuflern und Beamten wird die vorgesehene Trennung der Beiträge wohl nicht sinnvoll sein.

Insgesamt wird aufgrund dieser mangelhaften Finanzierungsbestimmungen kaum Raum für eine Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik verbleiben.

Zu § 59

Hier ist eine Sicherstellung angebracht, derzufolge die Pensionen der Beamten nach "altem Recht" nicht vom neuen AMS zu leisten sind, sondern weiterhin vom Bund.

Zu § 62

Abs.1 und 2 Vom zitierten Abs.2 sind offenbar auch die Bediensteten der Landesinvalidenämter erfaßt. Erfaßt sind jedenfalls die mit Personalangelegenheiten befaßten Bediensteten der AMV.

Ohne Anpassung der Bestimmung in Abs.1 und 2 würden die genannten Bediensteten für bis zu 6 Monaten ohne Dienstgeber sein

Abs.7

Es sollte jedenfalls eine Vordienstzeitenanrechnung für die Abfertigung erfolgen.

Diesbezüglich wäre eine Klarstellung angebracht.

Zu § 65

Auch hier wäre eine Klarstellung angebracht, dahingehend, daß die Organe als solche im Sinne des ArbVG anzusehen sind (damit stehen ihnen mehr Rechte als nach dem PVG zu)

Zum Arbeitsmarktservicegesetz wäre abschließend noch festzuhalten, daß im Falle eines Inkrafttretens mit 1.1.1994, zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges entsprechende Übergangsbestimmungen vonnöten wären.

2. ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ-BEGLEITGESETZ

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt im Grundsatz die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Entflechtung der Aufgaben.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Bundessozialamtes und der vorgesehenen Sozialpartnerausschüsse sollten noch Verhandlungen erfolgen - vor allem im Hinblick auf die erforderliche Dezentralisierung.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anregungen und verweist ergänzend auf seine Stellungnahme vom 18. Mai 1993.

F.d.


Friedrich Verzetsnitsch
Präsident





Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär